

# **Statuten**

**Schützengesellschaft der Stadt Bern  
(Stadtschützen Bern)**

## I. Herkunft

Die «Schützengesellschaft der Stadt Bern» ist die Nachfolgerin der im Jahre 1818 durch Dekret des bernischen Kriegsrates geschaffenen «Amtsschützen-Gesellschaft von Bern». Sie hat sich durch Vertrag vom 19. Dezember 1898 zunächst mit der «Infanterie-Schützengesellschaft der Stadt Bern» (gegr. 1862) vereinigt, unter dem Namen «Stadtschützen-Gesellschaft Bern», und nachher durch Vertrag vom 9. Dezember 1899 mit der «Feldschützengesellschaft der Stadt Bern», unter dem Namen «Schützengesellschaft der Stadt Bern».

Der Name «Stadtschützen Bern» ist als Abkürzung gebräuchlich und offiziell. Er stammt aus der Zeit der die Schützen des ganzen Amtes einschliessenden «Amtsschützen-Gesellschaft», in der die Schützen aus der Stadt von den übrigen kurzerhand als «Stadtschützen» bezeichnet wurden. Diese Nebenbezeichnung ist anlässlich der späteren Entwicklung von der Schützengesellschaft der Stadt Bern als Nachfolgerin der «Amtsschützen-Gesellschaft» beibehalten worden.

## II. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «Schützengesellschaft der Stadt Bern (Stadtschützen Bern)» besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinn von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern und ihr Rechtsdomizil beim jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft sowie die Verteidigung der Werte des demokratischen, liberalen Rechtsstaates.

Zur Förderung ihrer Bestrebungen kann sich die Gesellschaft gleiche Interessen vertretenden Verbänden anschliessen.

Sie ist Mitglied bei folgenden Verbänden:

- Amtsschützen-Verband Bern (ASVB);
- Mittelländer Schiesssportverband (MSSV);
- Berner Schiesssportverband (BSSV);
- Berner Kantonale Armbrustschützen Verband (BKAV);
- Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV);
- Verband Historischer Schützengesellschaften (VHSG).

Sie ist Mitglied der USS Versicherungen

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedskategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Gesellschaftsveteranen (Art. 9);
- c) Nachwuchs (Art. 39 / Art. 40);
- d) Ehrenmitglieder (Art. 10);
- e) Passivmitglieder.

Mitglied werden kann jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin. Stimmt das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern zu, so steht die Mitgliedschaft auch Interessierten ausländischer Nationalität offen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich, unter Nennung zweier die Aufnahme unterstützender Gesellschaftsmitglieder, erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die oben genannten Mitgliedskategorien a) bis d) haben alle uneingeschränkt Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Passivmitglieder verfügen über keinerlei Mitwirkungsrechte (Stimm-, Wahl- bzw. Antragsrecht).

Die Mitgliedskategorien a) bis d) können an Übungen und Wettkämpfen der Gesellschaft teilnehmen und haben Zugang zu den Schiessanlagen. Den Passivmitgliedern e) ist die aktive Teilnahme an den Schiessaktivitäten der Gesellschaft verwehrt. Sie sind jedoch als Supporter jederzeit willkommen.

Die Teilnahme an obligatorischen Bundesübungen und an Feldschiessen steht allen Mitgliedskategorien offen.

Die Gesellschaft führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV.

#### **Art. 4**

Angehörige der Armee, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten jedoch nicht als Gesellschaftsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann eine vom Vorstand festzusetzende Gebühr erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

#### **Art. 5**

Bei Eintritt in die Gesellschaft werden allen Mitgliedern die Gesellschaftsstatuten zugestellt. Das offizielle Mitteilungsblatt «Der Stadtschütz» wird allen Mitgliedern periodisch zugestellt. Mutationen werden im «Der Stadtschütz» publiziert.

Die Zustellung des Tätigkeitsprogrammes erfolgt lediglich an die Mitgliedskategorien a) bis d).

## **Art. 6**

Mit der Aufnahme in die Gesellschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die darauf basierenden Gesellschaftsbeschlüsse als rechtsverbindlich.

## **Art. 7**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 8**

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung für nachfolgende Mitgliedschaftskategorien festgelegt:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Gesellschaftsveteranen;
- c) Nachwuchs: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. – falls sie nachweisen, dass sie eine Erstausbildung wie Schule, Lehre, Studium absolvieren – bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- d) Passivmitglieder.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen, auf Gesuch hin, den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Keinen Mitgliederbeitrag bezahlen Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes. Für die Nutzung von Anlagen oder die Beteiligung an Jahreskonkurrenzen der Stadtschützen Bern kann der Vorstand Gebühren festlegen. Diese sind von allen Gesellschaftsmitgliedern, welche die Anlagen nutzen, zu bezahlen.

## **Art. 9**

Mitglieder, die während 30 Jahren der Gesellschaft angehört haben, werden zu Gesellschaftsveteranen ernannt.

Sie erhalten eine Urkunde und das Veteranenabzeichen.

## **Art. 10**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die

- sich um die Gesellschaft im Besonderen verdient gemacht und / oder
- für das Schiesswesen im Allgemeinen grosse Verdienste erworben haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ehrenmitgliedschaft auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die der Gesellschaft nicht angehören. Diese werden automatisch zu Gesellschaftsmitgliedern.

Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können nur vom Vorstand gestellt werden. Dagegen steht es jedem Mitglied frei, dem Vorstand entsprechende Anregungen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

#### **Art. 11**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt (Art. 12) oder Tod;
- b) durch Streichung (Art. 13);
- c) durch Ausschluss (Art. 14).

Austritte, Verstorbene, Streichungen und Ausschlüsse werden im «Stadtschütz» publiziert.

#### **Art. 12**

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Austritt wird gültig mit der Kenntnisnahme durch den Vorstand, spätestens aber nach drei Monaten seit Abgabe der Austrittserklärung.

Der Austritt gilt auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### **Art. 13**

Die Streichung kann erfolgen bei Mitgliedern, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. Diese Streichungen verfügt der Vorstand.

#### **Art. 14**

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung beschlossen werden: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, falls sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt oder in grober Weise die statutarischen und kameradschaftlichen Pflichten verletzt.

Mit der Einleitung eines Ausschlussverfahrens wird das Mitglied vom Vorstand in den Mitgliedschaftsrechten eingestellt.

An der nächsten Generalversammlung ist durch den Vorstand Antrag zu stellen. Dieser muss traktandiert werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet über den Ausschluss.

#### **Art. 15**

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jedes Recht sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen der Gesellschaft.

Eine Ausnahme bildet das persönliche Prämienkonto bei der Gesellschaft.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 16**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung (Art. 17 ff);
- b) der Vorstand (Art. 20 ff);
- c) die Revisoren (Art. 23);
- d) die Technische Kommission (Art. 26).

## **A. Die Generalversammlung (GV)**

### **Art. 17**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Februar, statt.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Publikation im «Stadtschütz» gilt als offizielle Einladung.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

### **Art. 18**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie übt die Aufsicht über den Vorstand aus. Es sind ihr alle Geschäfte von besonderer Tragweite vorzulegen. In ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen:

- a) Abnahme der Jahresberichte;
- b) Abnahme der Betriebs- und Vermögensrechnung;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren;
- h) Genehmigung der Schiessprogramme und des allgemeinen Tätigkeitsprogramms;
- i) Beschluss über die Zugehörigkeit zu Verbänden;
- j) Statutenänderungen;
- k) Vereinigung mit anderen Gesellschaften;
- l) Auflösung der Gesellschaft.

Jede nach Massgabe dieser Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Über Traktanden, die nicht mit der Einladung publiziert wurden, darf beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten, so dass dieser noch ordentlich darüber beraten kann. Der Antrag und ein allfälliger Gegenantrag des Vorstandes sind den Mitgliedern in schriftlicher Form – zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung – bekannt zu geben.

### **Art. 19**

Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wird jedoch ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, hat die Generalversammlung sofort durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder darüber zu befinden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Für die Beschlussfassung über eine Statutenrevision, die Vereinigung mit andern Schützengesellschaften und die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Kapitel XIII (Art. 44) und XIV (Art. 45 / Art. 46).

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 20**

Der Vorstand besteht aus höchstens 17 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ordnet die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung. Für Rechtsgeschäfte inkl. Grundstücksachen zeichnen für den Vorstand der Präsident und ein weiteres Mitglied des leitenden Ausschusses kollektiv. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. In der Zwischenzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Präsidenten, durch den Vorstand ersetzt. Sie beenden die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Die Vorstandmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente;
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- c) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- d) Bildung oder Auflösung von Kommissionen;
- e) Überwachung der Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- f) Beschlüsse über Materialanschaffungen und andere Auslagen im Rahmen des Budgets;
- g) Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
- h) Wahrung und Mehrung der traditionellen Einrichtungen der Gesellschaft;
- i) Wahl der Delegierten übergeordnete Verbände mit Publikation im Tätigkeitsprogramm;
- j) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich oder ihrer Tragweite nach in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### **Art. 21**

Der Präsident leitet die Gesellschaft und vertritt sie nach aussen.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er verfasst einen Jahresbericht. Er kann den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Statuten, der Gesellschafts- und Vorstandsbeschlüsse verbindliche Weisungen erteilen.

## **Art. 22**

In der Regel sind innerhalb des Vorstandes folgende Chargen, welche auch zusammengelegt werden können, zu besetzen:

- a) Vizepräsident;
- b) Oberschützenmeister (OSM);
- c) I. Sekretär;
- d) II. Sekretär;
- e) Chef Kommunikation;
- f) I. Kassier;
- g) II. Kassier;
- h) Chef Gewehr 300m;
- i) Chef Pistole 25/50m;
- j) Chef Kleinkaliber- und Druckluftwaffen;
- k) Chef Armbrust;
- l) Chef Nachwuchs;
- m) Chef Betrieb und Anlagen.

Der Vorstand regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in Pflichtenheftern.

## **C. Die Revisoren**

### **Art. 23**

Eingesetzt sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant, welche alle zwei Jahre von der Generalversammlung zu wählen sind.

Die Revisoren prüfen die vom I. Kassier auf Schluss des Rechnungsjahres erstellte Betriebs- und Vermögensrechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen, den Vermögensbestand, das Inventar und die Archive der Gesellschaft und des EVK. Sie erstatten über ihre Tätigkeit und ihren Befund einen schriftlichen Bericht mit Anträgen an die Generalversammlung.

Die Revision hat mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

## **V. Das Ehrenmitglieder- und Veteranenkollegium (EVK)**

### **Art. 24**

Das Kollegium setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und den Gesellschaftsveteranen. Es arbeitet mit der Generalversammlung und dem Vorstand Hand in Hand zur Wahrung und Mehrung der traditionellen Einrichtungen der Gesellschaft und hat über allfällige Stiftungen jederzeit Kontrollrecht. Dem Kollegium kann auch die Verwaltung allfälliger Stiftungen übertragen werden.

Der Vorstand kann dem Kollegium Fragen ehrenrechtlicher Natur, die zwischen Mitgliedern oder mit der Gesellschaft entstehen, vorlegen. Er soll das Kollegium auch in allen anderen Angelegenheiten, in denen ihm seine Mitwirkung als nützlich erscheint, begrüßen.

Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern ist das Kollegium vorher zu orientieren.



Das Kollegium kann eigene freiwillige Mitgliederbeiträge entgegennehmen, wenn dadurch die Gesellschaftsmitgliederbeiträge nicht tangiert sind. Die von den Mitgliedern des Kollegiums eingehenden Beiträge ohne besondere Zweckbestimmungen bilden als Ehrenmitglieder- und Veteranenfonds einen Teil des Gesellschaftsvermögens, werden aber vom Kollegium verwaltet, das bei Beträgen über Fr. 4'000.– mit dem Einverständnis des Vorstandes über seine Verwendung im Interesse der Gesellschaft beschliesst.

Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und weitere Funktionäre nach Bedarf. Der Obmann kann den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Andererseits kann auch der Gesellschaftspräsident an den Versammlungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VI. Kommissionen**

### **Art. 25**

Die Kommissionen werden für bestimmte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt. Sie haben die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Den Leitenden Ausschuss und die Technische Kommission ausgenommen, können in die Kommissionen auch Mitglieder berufen werden, die dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Der Gesellschaftspräsident kann den Sitzungen aller Kommissionen, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme beiwohnen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.

### **Art. 26**

Es bestehen in der Regel folgende Kommissionen:

- a) Redaktionskommission;
- b) Technische Kommission;
- c) Nachwuchskommission;
- d) Rütlikommission.

Der Technischen Kommission gehören der Oberschützenmeister als Obmann, die Chefs der Ressorts Gewehr, Pistole, Armbrust, Kleinkaliber- und Druckluftwaffen, der Chef für auswärtige Schiessanlässe, der Chef Nachwuchs, der Chef Training / Technik, der Chef Betrieb und Anlagen und der II. Sekretär an.

Es obliegen ihr die Aufstellung der Jahresprogramme im Schiesswesen, die Erstellung der Terminlisten, die Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe und besonderer Schiessanlässe sowie die Behandlung aller übrigen schiesstechnischen Fragen. Sie bereitet die Jahresprogramme und die Terminlisten zur Genehmigung durch die Generalversammlung vor.

Für alle Kommissionen, ausser der hier vorgängig definierten Technischen Kommission, regelt der Vorstand bei Bedarf die Aufgaben und Kompetenzen in separaten Pflichtenheften.

Für die Rütlikommission besteht ein separates Statut, welches mit dem Vorstand der Gesellschaft abgesprochen ist.

## VII. Delegierte

### Art. 27

Die Delegierten bei übergeordneten Verbänden werden vom Vorstand gewählt und im Tätigkeitsprogramm publiziert.

Der Vorstand ist befugt, ihnen bindende Weisungen zu erteilen. Jede Delegation sollte sich mindestens zur Hälfte aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzen.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

## VIII. Besondere Funktionen

### Art. 28

- a) *Der Chef für auswärtige Schiessanlässe* organisiert die Teilnahme an allen Schiessanlässen ausserhalb der Gesellschaft. Er ist für alle Ressorts der Ansprechpartner für externe Schiessanlässe.
- b) *Der Jungschützenleiter* organisiert und leitet die Jungschützenkurse. Er betreut die Jungschützen und Jungschützinnen und führt sie ins Leben der Gesellschaft ein. Das Jungschützenwesen ist Teil des Nachwuchses.
- c) *Der Munitions- und Materialverwalter* besorgt in Verbindung mit dem Oberschützenmeister die Beschaffung der Munition. Er verwaltet sie, führt über Ein- und Ausgang genaue Kontrolle zuhanden des Oberschützenmeisters, des I. Kassiers und des zuständigen Schiessoffiziers. Er verwaltet das sich in den Anlagen und Schiessständen befindliche Material.
- d) *Der Chef Training / Technik* überwacht die ausgebildeten Gesellschaftstrainer in ihrer Funktion. Er ist für die Belange der Ausbildungen innerhalb der Gesellschaft zuständig. Er setzt seine Dienste insbesondere bei der Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit dem Chef Nachwuchs ein.
- e) *Die ausgebildeten Gesellschaftstrainer* unterrichten in Übungen und Trainings die schiessenden Mitglieder in der Waffenhandhabung und können als Spezialisten zu Schiessübungen beigezogen werden. Sie setzen ihre Dienste insbesondere bei der Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit dem Chef Nachwuchs ein.
- f) *Der Stubenmeister* führt die Aufsicht über das gesamte Gesellschaftsgut wie Trophäen, Embleme, Urkunden, Geschenke, Wappenscheiben, Sammlungen, gesellschaftseigene Waffen (aktive Waffen werden durch den OSM verwaltet.) und sonstige Gegenstände. Er führt darüber ein Inventar. Er ist verantwortlich für die Führung der Stubenbücher und verwaltet die Schützenstube. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über Reparaturen und Renovationen und vertritt die Interessen der Stadtschützen Bern bei Hauseigentümerschaften.
- g) *Der Stubenschreiber* nimmt die Eintragungen nach den Weisungen der Verantwortlichen in die Stubenbücher und in das Rütlibuch mit Einschluss der darin enthaltenen Chronik der Gesellschaft vor. Er ist besorgt für das Anbringen der Familienwappen an der Decke der Schützenstube. Für besondere kalligraphische Arbeiten, die er nicht selber ausführt, erstellt er einen Kostenvoranschlag und holt vor Erteilung des Auftrages die Genehmigung des Vorstandes ein. Besorgt er solche Arbeiten selbst, so kann ihm der Vorstand eine angemessene Entschädigung zusprechen.

- h) *Die Fähnriche* werden vom Vorstand ernannt und haben eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie begleiten die Gesellschaft mit der Fahne oder der Standarte nach Weisung des Vorstandes. Verstorbenen Stadtschützen geben sie mit der Fahne das Ehrengelicht. Bei festlichen Anlässen ausserhalb der Gesellschaft kann die Fahne zur würdigen Vertretung abgeordnet werden. Der I. Fähnrich ist verantwortlich für die Betreuung und Aufbewahrung der Fahnen / Standarten und des dazu gehörenden Materials. Er führt ein Verzeichnis betreffend Ausleihe und kennt jederzeit den Standort sämtlicher Utensilien.

## **IX. Besondere Institutionen**

### **Art. 29**

Offizielles Mitteilungsblatt und Gesellschaftschronik ist der «Der Stadtschütz». Er wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt und soll mehrmals jährlich erscheinen.

### **Art. 30**

Das Gesellschaftslokal ist die «Schützenstube». Ihre Ausstattung legt Zeugnis ab über die Bedeutung und Geschichte der Gesellschaft und des Schiesswesens. Die «Schützenstube» ist ein Ort kameradschaftlichen Zusammenfindens von Stadtschützen. Für die Benützung der «Schützenstube» gelten die jeweiligen Abmachungen mit der Hauseigentümerschaft.

Jedes Mitglied hat zur «Schützenstube» besonders Sorge zu tragen. Eine in der «Schützenstube» angeschlagene «Schtubeornig» inklusive Nachträgen, die im Stubenbuch vorzumerken sind, zeigt den Benützern, mit welchen Absichten die Stube gegründet wurde und wie sie weiterhin der Gesellschaft dienen soll.

Jedem Mitglied steht bei Erreichen des Status eines Gesellschaftsveterans oder bei der Ernennung zum Ehrenmitglied das Recht zu, sein Familienwappen an der Decke der «Schützenstube» durch den Stubenschreiber anbringen zu lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Familienwappen zu liefern. Der Vorstand kann eine Kostenbeteiligung festlegen.

### **Art. 31**

Zu den vornehmsten Einrichtungen der «Schützenstube» gehört das Stubenbuch. Die Eintragungen besorgt der Stubenschreiber nach den Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes. Das Stubenbuch dient der Gesellschaftschronik.

Jedem Mitglied wird nach zehn Jahren Vorstandstätigkeit oder 30 Jahren Mitgliedschaft bei Erfüllung seiner Verpflichtungen ein Blatt im Stubenbuch eröffnet, das neben Familienwappen und Personalien alle für seine Mitgliedschaft interessanten Angaben festhält.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nötigen Angaben für die Führung des Stubenbuches zu liefern. Der Vorstand kann eine Kostenbeteiligung festlegen.

### **Art. 32**

Als Ausdruck der Verbundenheit der Gesellschaft mit dem Rütli-schiessen wird das Rütlibuch geführt. Es soll Aufschluss über die jährlichen Fahrten ans Rütli-schiessen geben und wird zu diesem Anlass mitgenommen. Es wird gleich aufbewahrt wie die Stubenbücher.

Die Führung des Rütlibuches obliegt dem Stubenschreiber nach den Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes.

Gestützt auf die Bewilligung der Rütli-Vorortssektionen aus dem Jahre 1917 ist die Gesellschaft dafür besorgt, auf dem Rütli das Berner Stadtschützenzelt zu stellen. Die Einladungen zur Verpflegung im Rütlizelt regelt der Vorstand in Zusammenarbeit mit der zuständigen Rütlikommission.

### **Art. 33**

Die für die Gesellschaftsgeschichte wichtigen Dokumente sind im Archiv aufzubewahren, namentlich der «Stadtschütz» sowie die zweckdienlichen Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die Tätigkeitsprogramme und die Jahresrechnungen. Der Vorstand regelt die Aufbewahrungsdauer.

### **Art. 34**

Die Gilde der «Zibelegringe» der Gesellschaft bezweckt den guten Geist der Kameradschaft hochzuhalten und zu fördern sowie die Werte des demokratischen, liberalen Rechtsstaates zu leben und zu verteidigen.

Jeweils am Berner Zibelemärit wird durch die Gilde eine Persönlichkeit, die durch ihr Engagement für Bern Aussergewöhnliches leistet oder geleistet hat, zum «Oberzibelegring» ernannt. Der feierliche Akt erfolgt an einem besonderen Anlass vor ausgewählten Gästen und Schützenfreunden. Unter dem Patronat der Gilde zeichnet der Obmann Zibelegring, gewählt durch den Vorstand der Gesellschaft – im Einvernehmen mit der Gilde – für die Organisation des Festaktes verantwortlich.

## **X. Ressorts**

### **Art. 35**

Die Gesellschaft besteht aus vier Ressorts:

1. Das seit Anbeginn bestehende Ressort Gewehr;
2. Das am 21. Februar 1926 gegründete Ressort Pistole;
3. Das am 1. Januar 2008 gegründete Ressort Armbrust;
4. Das am 1. Januar 2008 wieder gegründete Ressort Kleinkaliber- und Druckluftwaffen.

Die Ressorts sind der Gesellschaft unterstellt und bezwecken die Ausbildung der Mitglieder auf die jeweiligen Distanzen.

Das Ressort Gewehr wird vom Chef Gewehr, das Ressort Pistole vom Chef Pistole, das Ressort Armbrust vom Chef Armbrust und das Ressort Kleinkaliber – und Druckluftwaffen vom Chef Kleinkaliber- und Druckluftwaffen nach Weisungen des Vorstandes geleitet.

### **Art. 36**

Alle Mitglieder der Ressorts sind Gesellschaftsmitglieder, die sich im Rahmen der Gesellschaftsaktivitäten mit dem jeweiligen Sportgerät betätigen.

Die Ressorts haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### **Art. 37**

In besonderen Fällen, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen, ist eine Versammlung des jeweiligen Ressorts einzuberufen. Ihre Beschlüsse haben jedoch nur beratenden Charakter in Form von Anträgen an die Technische Kommission.

### **Art. 38**

Die einzelnen Ressorts erheben von ihren Mitgliedern keine Jahresbeiträge und besitzen kein eigenes Vermögen. Allfällige Beiträge fallen in die Gesellschaftskasse. Die Übungen und Wettkämpfe bilden einen Teil der allgemeinen Gesellschaftstätigkeiten.

## **XI. Nachwuchsgruppe**

### **Art. 39**

Minderjährige können ab dem 10. Altersjahr dem Nachwuchs beitreten. Sie benötigen dazu die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

### **Art. 40**

Wer dem Nachwuchs angehört, ist verpflichtet, die vom Chef Nachwuchs und von den J+S – Leitern festgesetzten Kurse zu besuchen.

## **XII. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 41**

Um in der Gesellschaft einen engen kameradschaftlichen Zusammenhalt in besonderer Weise zu fördern, können sich Mitglieder zu ständigen Gruppen zusammenschliessen. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben den Zusammenhalt mit der Gesellschaft in jeder Weise zu wahren.

Die Interessen der Gesellschaft gehen denjenigen einer Gruppe in allen Belangen vor.

Zur Hebung der Schiessfertigkeit kann innerhalb der Gruppe eine eigene Jahreskonkurrenz klassiert werden, welche auf den Resultaten der Gesellschaftsanlässen basiert.

Nimmt die Gesellschaft offiziell an einem Schiessanlass teil, ist die Gruppe der Gesellschaft unterstellt. Am Schiessanlass tritt man in erster Linie als «Stadtschützen Bern» und erst in zweiter Linie als Gruppenmitglied auf.

Bei selbständigen Gruppenanlässen ist der Versicherungsschutz durch die Gruppen selber sicherzustellen.

Die Gruppen unterstützen den Vorstand und wirken auch bei der Schiessausbildung von Mitgliedern, die keiner Gruppe angehören, mit. Jede Gruppe bestimmt einen Obmann als Verbindungsmann zum Vorstand.

Anmeldungen für Gruppenwettkämpfe sind zur Weiterbearbeitung an den Chef Auswärtige Schiessanlässe zu richten. Bei der Einteilung in eine Gruppe an den externen Schiessanlässen braucht auf die Zugehörigkeit zu einer ständigen Gruppe keine Rücksicht genommen zu werden.

### **Art. 42**

Die Gönnervereinigung besteht aus Personen, welche der Gesellschaft speziell verbunden sind. Die Gönner sind nicht zwingend Mitglieder der Gesellschaft

Die von den Mitgliedern der Gönnervereinigung eingehenden Beträge ohne besondere Zweckbestimmungen bilden als Gönnerfonds einen Teil des Gesellschaftsvermögens.

Die Kasse der Gönnervereinigung wird durch den I. Kassier geführt.

Der Vorstand regelt in Absprache mit der Gönnervereinigung die Verwendung der Gelder.

### **Art. 43**

Die Gesellschaft ist der «Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)»

USS Versicherungen angeschlossen und versichert damit ihre Mitglieder und das diensttunende Hilfspersonal auf der Grundlage der geltenden Versicherungsbestimmungen für Unfälle, die ihnen an Übungen oder an anderen Schiessanlässen zustossen. Die Haftung der Militärversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

## **XIII. Statutenrevision**

### **Art. 44**

Anträge betreffend Statutenänderungen sind dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Antrag und ein allfälliger Gegenantrag des Vorstandes sind den Mitgliedern in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Änderungen der Statuten müssen in der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung als Traktandum aufgeführt werden. Der Entwurf der neuen Statuten ist mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

## **XIV. Vereinigung oder Auflösung der Gesellschaft**

### **Art. 45**

Anträge über die Vereinigung mit einer anderen Schützengesellschaft sind dem Vorstand, sofern er nicht selbst Antragsteller ist, sechs Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für Anträge betreffend Auflösung der Gesellschaft.

Der begründete Antrag mit dem Bericht des Vorstandes ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Für Beschlüsse betreffend der Vereinigung mit einer andern Schützengesellschaft und für solche über die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

### **Art. 46**

Falls die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und innerhalb von drei Jahren nicht eine neue Gesellschaft unter dem gleichen Namen gegründet wird, bestimmt die GV über die Weiterverwendung des Gesellschaftsvermögens und der der Gesellschaft gehörenden Gegenstände.

Das Gleiche gilt für den Fall der Vereinigung mit einer anderen Schützengesellschaft, sofern dadurch der gegenwärtige offizielle Name «Stadtschützen Bern» geändert wird.

## XV. Inkrafttreten

### Art. 47

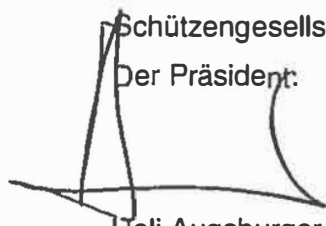
Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung und durch die Genehmigung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern per 1. Januar 2018 in Kraft.

Damit sind die Statuten vom 1. Januar 2012 und die seither beschlossenen Änderungen sowie alle anderen vorherigen Statuten und alle den neuen Statuten widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2017.

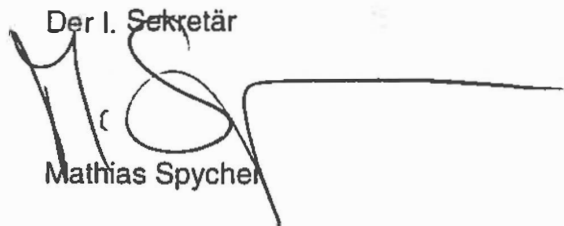
Schützengesellschaft der Stadt Bern (Stadtschützen Bern)

Der Präsident:



Ueli Augsburg

Der I. Sekretär



Mathias Spycher

**Genehmigt:**

Bern, 8. Januar 2018

Mittelländer Schiesssportverband



Peter Röthlisberger, Präsident a. i.

**Genehmigt:**

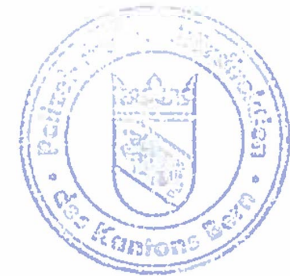
Frutigen, 24. Januar 2018

Berner Kantonaler Armbrustschützenverband



Martin Schneider, Präsident

**Genehmigt:**



Bern, 02. Februar 2018

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. |  
Amtsvorsteher